

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 04.07.2025 III 71-1.6.6-53/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-6.6-2089

Antragsteller:

**gte Brandschutz GmbH** Seestraße 10 14974 Ludwigsfelde Geltungsdauer

vom: 3. August 2025 bis: 3. August 2030

# Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 110 D" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 13 Anlagen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.6-2089



Seite 2 von 12 | 4. Juli 2025

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 12 | 4. Juli 2025

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "Baureihe 110 D" als ein- und zweiflügeliger, selbstschließender, feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Rahmen und Führung, Dichtsegment bzw. Dichtblock sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

Bezüglich des Schieberblatts sind folgende Varianten zulässig:

- 38 mm dick beim einflügeligen Feuerschutzabschluss oder
- 58 mm dick beim ein- und zweiflügeligen Feuerschutzabschluss

jeweils in einem Stück oder in Segmentbauweise.

Der zweiflügelige Feuerschutzabschluss ist mit einer Verriegelung und einer Zentrierung an der Schließkante ausgestattet.

Bezüglich der Schließrichtung sind folgende Varianten zulässig:

- senkrecht von oben nach unten mit Massenausgleich schließend oder
- senkrecht von unten nach oben mit Schließgewichten schließend oder
- waagerecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend oder
- beim zweiflügeligen Feuerschutzabschluss waagerecht zentral von beiden Seiten schließend.

Die Feuerschutzabschlüsse müssen mit dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie geschlossen werden.

Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen von bahngebundenen Förderanlagen (Gurt-, Ketten-, Rollenund Hängeförderanlagen) verwendet werden.

Die Förderbahnen dürfen bei Wandöffnungen oben (Hängeförderanlagen) oder unten (Rollen-, Ketten- und Gurtförderanlagen) angeordnet sein; sie müssen im Schließbereich des Schieberblattes durchlaufen oder unterbrochen sein oder während des Schließvorganges unterbrochen werden.

Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuerwiderstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Seite 4 von 12 | 4. Juli 2025

## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 im Inneren von baulichen Anlagen eingebaut/angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Wanddurchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe).

a) Feuerschutzabschluss mit einer Schieberblattdicke von 38 mm (nur einflügelig)

kleinste Abmessungen:
 größte Abmessungen:
 2500 mm x 2500 mm

b) Feuerschutzabschluss mit einer Schieberblattdicke von 58 mm (ein- oder zweiflügelig)

kleinste Abmessungen:

für einflügelige Abschlüsse:

für zweiflügelige Abschlüsse (mittig schießend):

größte Abmessungen:

500 mm x 500 mm
1000 mm x 500 mm
4000 mm x 4000 mm

Bezüglich des Anschlusses an die angrenzenden Bauteile werden der Wandeinbau mit vierseitiger Überdeckung (Einbau in erhöhter Position) und der fußbodenebene Wandeinbau mit dreiseitiger Überdeckung unterschieden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind in Anlage 12 und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

#### 1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

Beim Ansprechen der Feststellanlage muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das ggf. im Schließbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden können.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 13 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

#### 2.1.2 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>2</sup> bestimmt.<sup>3</sup> Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Seite 5 von 12 | 4. Juli 2025

#### 2.1.3 Aufbau

### Schieberblatt, Schieberblattsegment

Das ca. 38 mm dicke Schieberblatt bzw. –segment muss aus einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen der Abmessungen 20 mm x 20 mm x 2 mm, ausgefüllt mit einer 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Kalziumsilikatplatte⁵ und beidseitig bekleidet mit jeweils einer 9 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Kalziumsilikatplatte⁵, bestehen und darf wahlweise mit ≤ 1 mm dickem Stahlblech bekleidet werden.

Das ca. 58 mm dicke Schieberblatt bzw. –segment muss aus einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen der Abmessungen 40 mm x 20 mm x 2 mm, ausgefüllt mit einer 40 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> Kalziumsilikatplatte<sup>5</sup> und beidseitig bekleidet mit jeweils einer 9 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> Kalziumsilikatplatte<sup>5</sup>, bestehen und darf wahlweise mit  $\leq$  1 mm dickem Stahlblech bekleidet werden.

#### Führung

Die Führung des Schieberblattes erfolgt mittels Führungselementen, wie Gleitklotz, Rollwagen oder Laufrad, in oder auf den Führungsschienen, die an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen sind.

#### Verriegelungen

Die senkrecht von unten nach oben schließenden Feuerschutzabschlüsse und die zweiflügeligen Feuerschutzabschlüsse mit waagerechter Schließrichtung (zentral schließend) sind mit einer thermisch auslösenden Verriegelung auszurüsten.

#### Dichtsegment, Dichtblock

Die Dichtblöcke unter der Förderbahn und im Zwischenraum der Förderbahn bzw. im Förderbahnprofil müssen aus mehreren Streifen nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> Kalziumsilikatplatten<sup>5</sup> oder Gipskarton-Bauplatten bestehen.

Für die verbleibenden Fugen sind gemäß der Spaltmaßtabelle Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes<sup>5</sup> anzuordnen.

Tabelle 1: zulässige Abdichtungssysteme für die durchgehende Fördertechnik

Dichtungssystem für	Minimale Tiefe der Dichtung auf dem Festfeld/Festfelddicke	Minimale Tiefe der Dichtung am Schieberblatt	
		38 mm	58 mm
Rollenförderer (Stahlprofile)	170 mm zwischen den Rollen: 2 Stege á 20 mm	113 mm	133 mm
Gurtförderer (Stahlprofile)	170 mm	113 mm	133 mm
Kettenförderer (Stahlprofile)	170 mm	113 mm	133 mm
EHB (Aluminiumprofile mit Trennschnitt)	240 mm	188 mm	208 mm
Power & Free (Stahlprofile)	190 mm	147 mm	167 mm

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Seite 6 von 12 | 4. Juli 2025

#### 2.1.4 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss müssen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

## 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und 2.1 einzuhalten.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den entsprechenden Normen oder den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z275 N A nach DIN EN 10 3466 verwendet werden.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss "Baureihe 110 D" (38 mm/58 mm)<sup>7,8</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.6-2089
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:8
- Herstellungsjahr:8

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Schieberblatt befestigt werden.

Die vor genannten Angaben müssen auch auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses dokumentiert sein.

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung<sup>9</sup> auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
  - Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau

- Angaben zu zulässigen Zubehörbauteilen für den Feuerschutzabschluss
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile
- DIN EN 10346

  Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- Angabe der Schieberblattdicke in mm gemäß Abschnitt 1.1.2
- Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.
- Die Einbauanleitung kann, soweit verfügbar (optional), über einen QR-Code abgerufen werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.6-2089



Seite 7 von 12 | 4. Juli 2025

- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" zu prüfen.

Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen. Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.6-2089



Seite 8 von 12 | 4. Juli 2025

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und der hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort eingebaut werden. Der Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach diesem Bescheid nur von Unternehmen eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen des Bescheids und den Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Feuerschutzabschluss einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände/Bauteile unberührt und sind ggf. entsprechend technischen Regeln bzw. Technischen Baubestimmungen zu führen.

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln



### Seite 9 von 12 | 4. Juli 2025

auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

#### 3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### 3.2.1 Einflügeliger Feuerschutzabschluss mit einer Schieberblattdicke von 38 mm

Der einflügelige Feuerschutzabschluss mit einer Schieberblattdicke von 38 mm ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup> und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>15</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>19</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>20</sup> mindestens der Mörtelgruppe II,
  - ≥ 115 mm Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 1200 x ≤ 2500 mm
  - $\geq$  240 mm Feuerschutzabschluss (B x H)  $\leq$  2500 x  $\leq$  2500 mm, oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992 1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

-1: ind eln ng,
eln
eln
ng,
ng,
ınd
ınd
ınd
ınd
ıng
-
ing
Ū
ıng
Ü
on-
ıu
ind
ine



Seite 10 von 12 | 4. Juli 2025

- ≥ 100 mm Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 1200 x ≤ 2500 mm ≥ 140 mm – Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 2500 x ≤ 2500 mm, oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup> und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>24</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
  - Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>25</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
  - bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
  - mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
  - ≥ 150 mm Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 1200 x ≤ 2500 mm
  - $\geq$  200 mm Feuerschutzabschluss (B x H)  $\leq$  2500 x  $\leq$  2500 mm, oder
- Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (Höhe ≤ 5 m) mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-4²6
   Tabelle 10.2
- ≥ 100 mm dicke Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 2500 x ≤ 2500 mm

Der Feuerschutzabschluss (B x H)  $\leq$  2500 x  $\leq$  2500 mm mit einer Schieberblattdicke von 38 mm ist an

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90
 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>26</sup> Tabelle 7.6

anzuschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 3.2.2 Ein- oder zweiflügeliger Feuerschutzabschluss mit einer Schieberblattdicke von 58 mm

  Der ein- oder zweiflügelige Feuerschutzabschluss mit einer Schieberblattdicke von 58 mm ist in
  - Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup> und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus
    - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>15</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
    - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
    - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>19</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>20</sup> mindestens der Mörtelgruppe II,
    - ≥ 115 mm Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 1200 x ≤ 2500 mm
    - $\geq$  240 mm Feuerschutzabschluss (B x H)  $\leq$  4000 x  $\leq$  4000 mm, oder

DIN EN 771-4:2015-11
Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine

DIN 20000-404:2018-04
Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

DIN 4166:1997-10
Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

DIN 4102-4:2016-05
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Seite 11 von 12 | 4. Juli 2025

Wände aus Beton bzw. Stahlbeton

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992 1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

- ≥ 100 mm Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 1200 x ≤ 2500 mm ≥ 140 mm – Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 4000 x ≤ 4000 mm,
- oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup> und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>24</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
  - Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>25</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
  - bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
  - mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
  - ≥ 150 mm Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 1200 x ≤ 2500 mm
  - $\geq$  200 mm Feuerschutzabschluss (B x H)  $\leq$  4000 x  $\leq$  4000 mm, oder
- Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (Höhe ≤ 5 m) mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>26</sup> Tabelle 10.2
  - ≥ 100 mm dicke Feuerschutzabschluss (B x H) ≤ 4000 x ≤ 4000 mm inzubauen

Der Feuerschutzabschluss (B x H)  $\leq$  4000 x  $\leq$  4000 mm mit einer Schieberblattdicke von 58 mm ist an

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90
 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-426 Tabelle 7.6

anzuschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

## 3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO <sup>27</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.6-2089
- Einbau Feuerschutzabschluss "Baureihe 110 D" (38 mm/58 mm)<sup>7</sup>
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum des Einbaus
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

27 nach Landesbauordnung



Seite 12 von 12 | 4. Juli 2025

## 3.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage zu prüfen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

## 4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

### 4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung<sup>28</sup> zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

## 4.4 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

#### 4.5 Jährliche Prüfung und Wartung

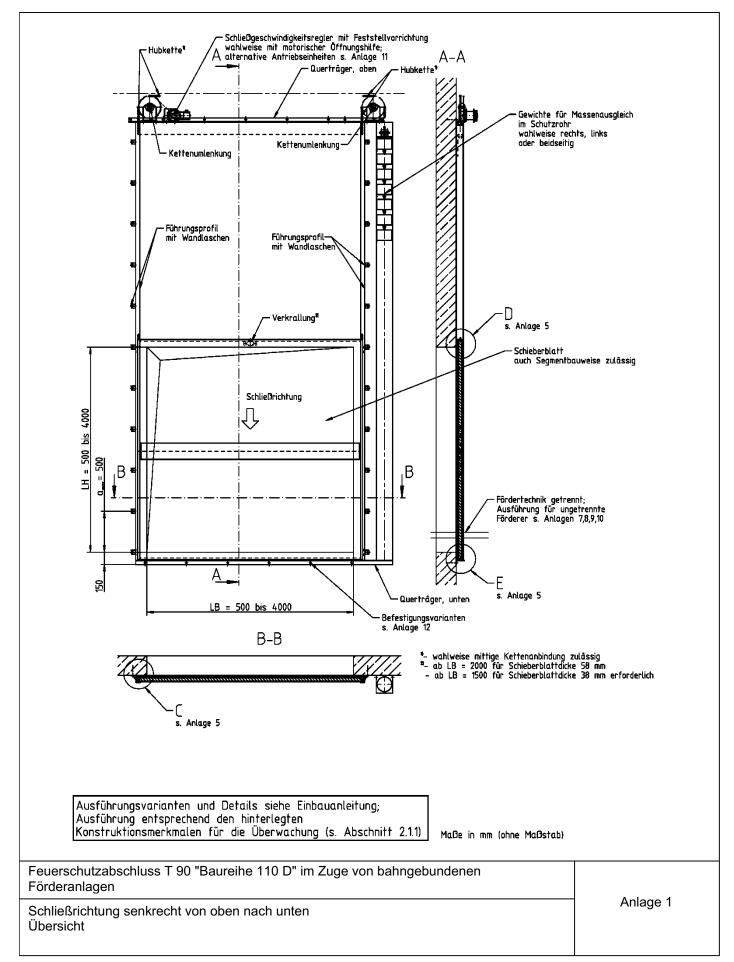
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Sylvia Panneck Beglaubigt
Referatsleiterin Biedermann

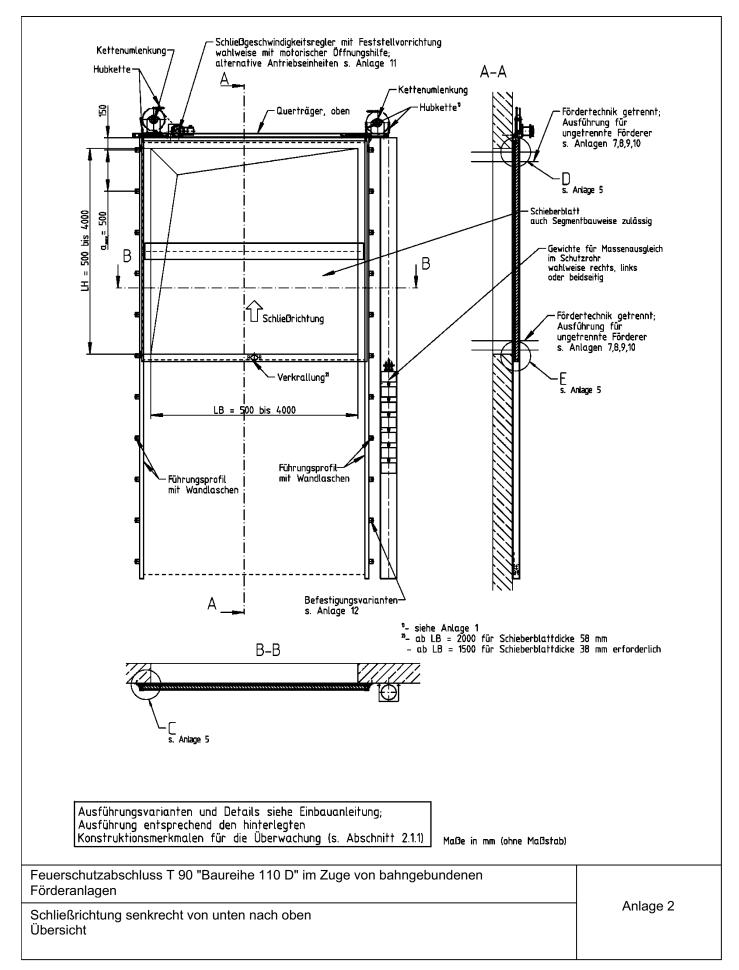
Die Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar (optional), über einen QR-Code abgerufen werden.





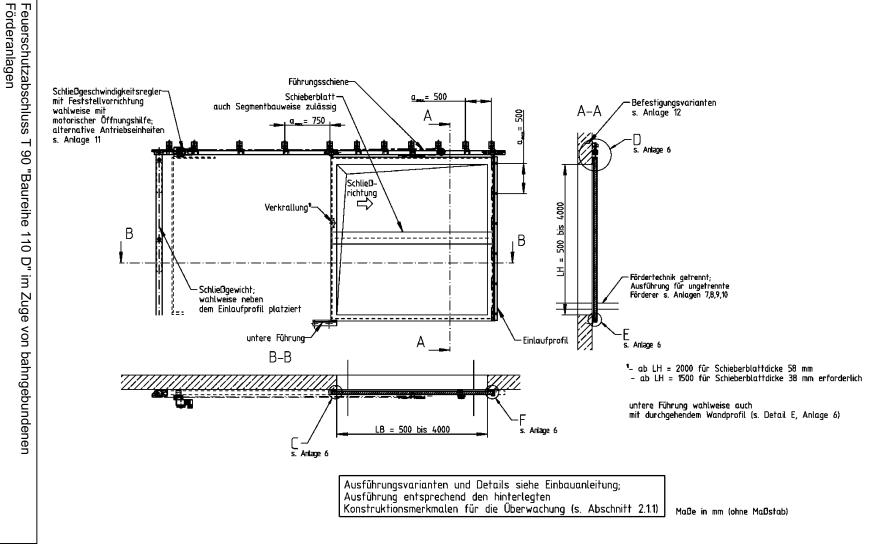
Z107349.25 1.6.6-53/25





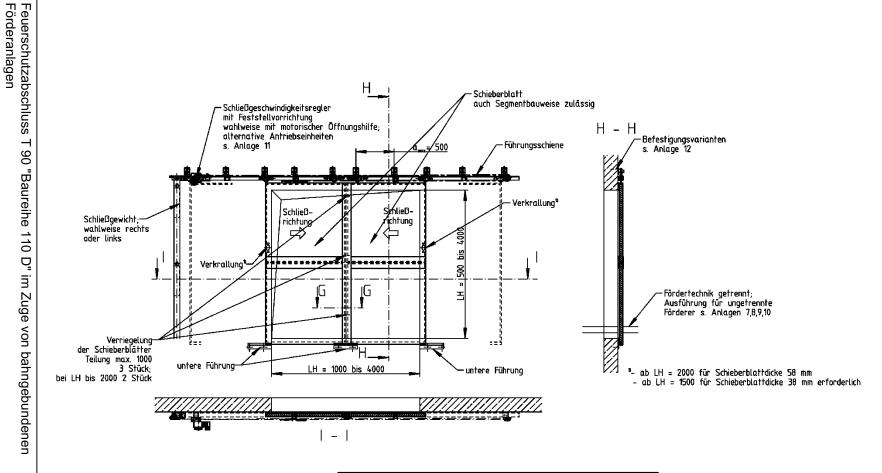
Z107351.25 1.6.6-53/25

Z107352.25



Anlage

ယ



Schnitt G-G s. Anlage 6

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung; Ausführung entsprechend den hinterlegten Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm (ohne Maßstab)

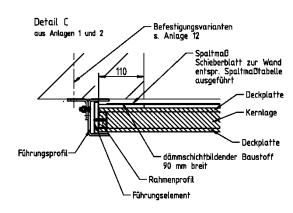
Anlage 4

Schließrichtung waagerecht, zentral schließend Übersicht

Z107354.25

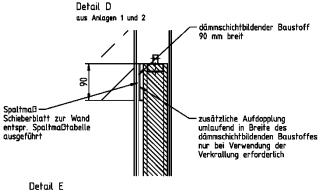
1.6.6-53/25





Grundsätzlicher Schieberblattaufbau:

- Kernlage: Kalziumsilikatplatte
- Deckplatte: Kalziumsilikatplatte
   Dicke des Schieberblattes= 58 mm;
- Dicke des Schiederblattes= 58 mm; alternativ bis LB x LH = 2500 x 2500 38mm Dicke zulässig



Spaltmaß aus Anlagen 1 und 2

Spaltmaß dämmschichtbildender Baustoff 90 mm breit
Schieberblatt zur Wand entspr. Spaltmaßtabelle ausgeführt

Befestigungsvarianten s. Anlage 12

alternativ	bei bodengleid	chem Abschluss
	10 ±3	OK FFB

Detail E

SpaltmaDe		
Dämmschichtbilden	der Baustoff 2,5 mm dick	
Spaltmaß in mm	Mindestanzahl der Lagen	
5 bis 15	1 Lage	
16 bis 25	2 Lagen	

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung; Ausführung entsprechend den hinterlegten Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm (ohne Maßstab)

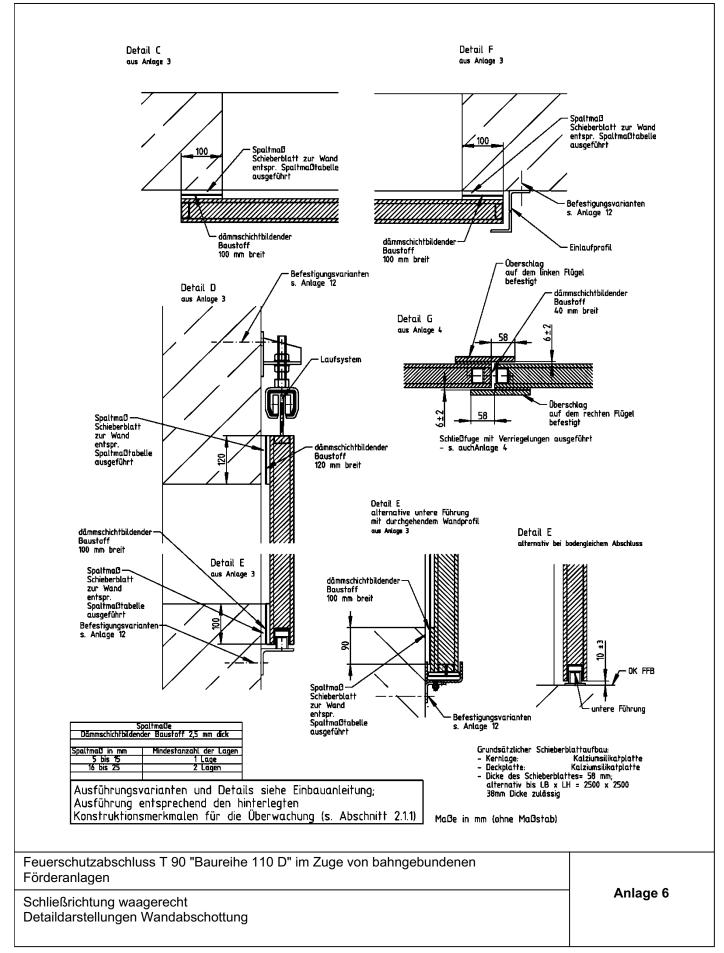
Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 1	10 D" im Zuge von bahngebundenen
Förderanlagen	

Schließrichtung senkrecht, von oben nach unten Detaildarstellungen Wandabschottung

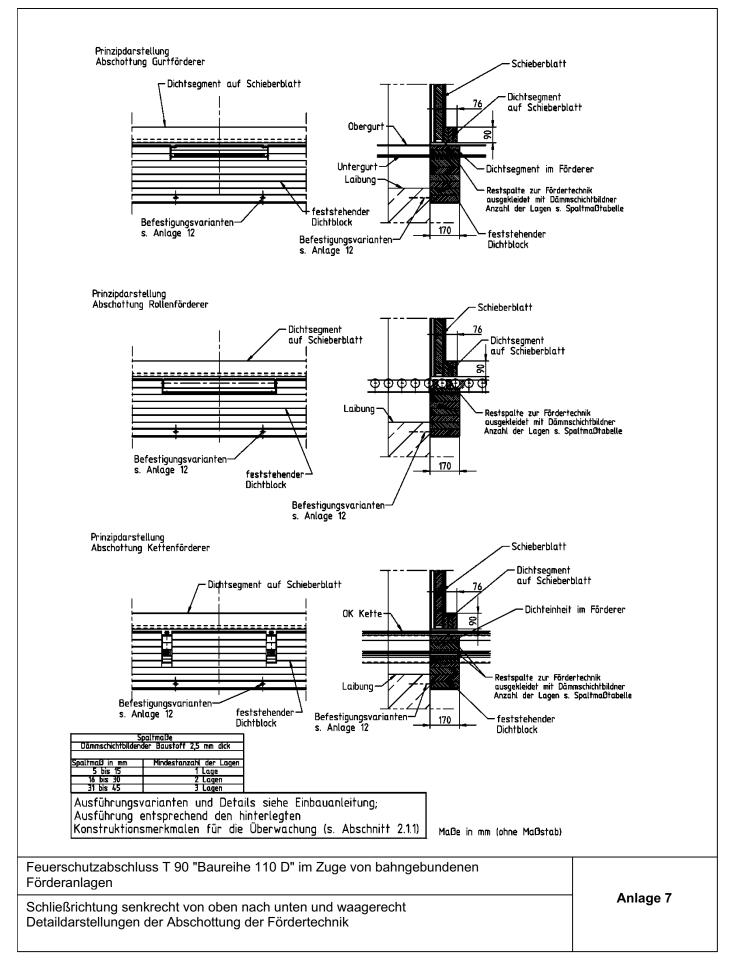
Anlage 5

Z107355.25 1.6.6-53/25





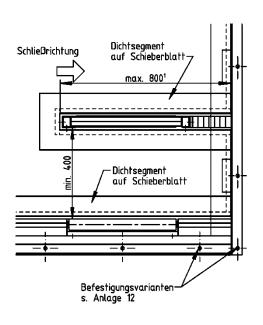


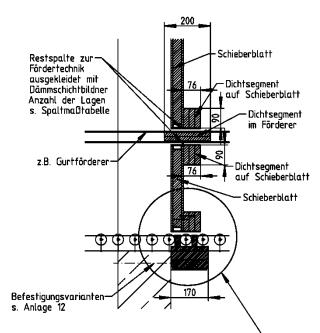


Z107358.25 1.6.6-53/25



Prinzipdarstellung für zwei durchgehende, übereinanderliegende Förderbahnen





Ausführung der Abschottung der unteren Förderbahn – siehe Anlage 7 (hier exemplarisch Rollenförderer dargestellt; andere Förderer zulässig

<sup>1</sup> Die Gesamtbreite des Schieberblattes muss mindestens das Doppelte der Breite des Ausschnittes betragen

Spairmaise		
Dämmschichtbilden	ler Baustoff 2,5 mm dick	
	·	
SpaltmaD in mm	Mindestanzahl der Lagen	
5 bis 15	1 Lage	
16 bis 30	2 Lagen	
31 bis 45	3 Lagen	

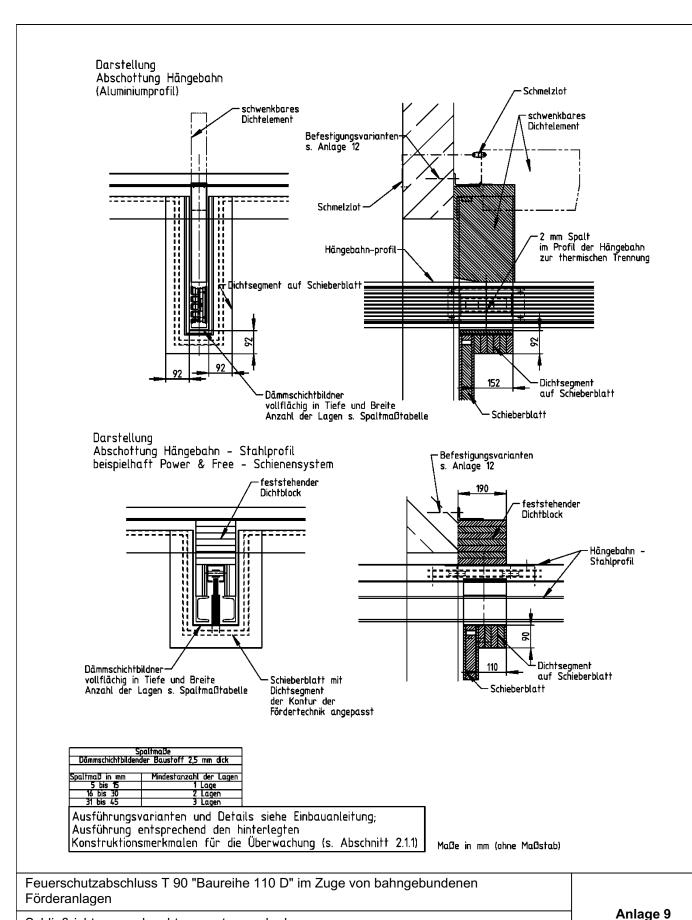
Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung; Ausführung entsprechend den hinterlegten Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 110 D" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen	
Schließrichtung waagerecht Abschottung der Fördertechnik - zwei Förderer übereinander	Anlage 8

Z107360.25 1.6.6-53/25





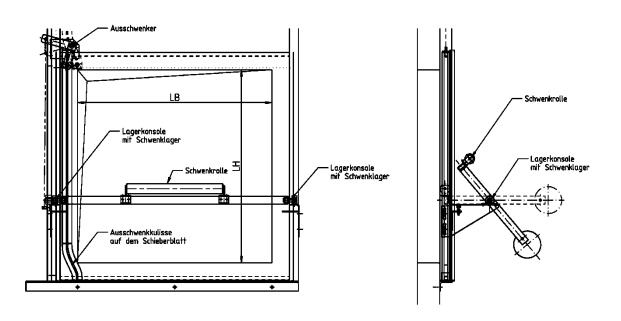
Z107361.25 1.6.6-53/25

Schließrichtung senkrecht von unten nach oben

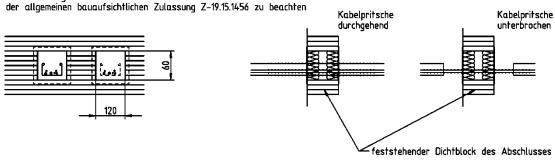
Abschottung der Fördertechnik System EHB und Power & Free



Förderbahnklappstück optional bei unterbrochener Förderbahn einsetzbar dargestellt für Schließrichtung von oben nach unten für alle Schließrichtungen ausführbar



Kabeldurchführung nur für Kabel, die funktionell zum Betrieb des FAA erforderlich sind im Bereich des feststehenden Dichtblockes der Abschlüsse die Kabelpritsche darf durchgehend oder unterbrochen ausgeführt sein Für die Herstellung der Kabeldurchführung sind die Abschnitte 1.2.4-1.2.8, 2.1, 3.2, 4.1, 4.2 und 5 und die Anlagen 1 bis 3 der allagenenen hausunsfeichtlichen Zulagenen 7. 10.45 1/2.5 zu handelte.



Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung; Ausführung entsprechend den hinterlegten Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 110 D" im Zuge von bahngebundenen
Förderanlagen

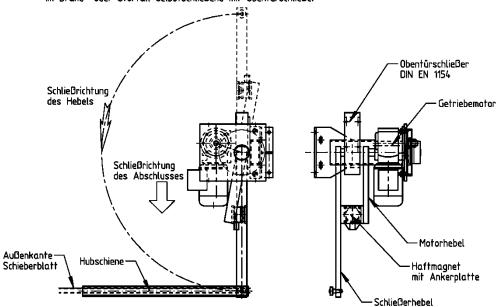
Schließrichtung von oben nach unten
Detaildarstellungen Förderbahnklappstück und Kabeldurchführung

Anlage 10

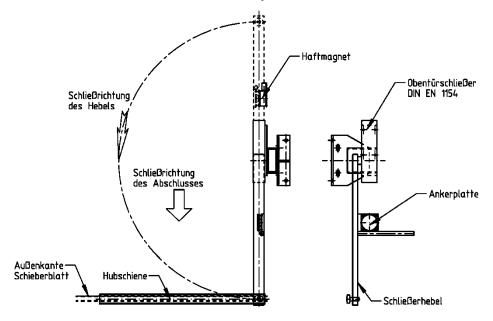


alternative Antriebseinheit mit Hebelarm, Getriebemotor und Obentürschließer nach DIN EN 1154

Im Normalbetrieb motorisches Öffnen und Schließen Im Brand- oder Störfall selbstschließend mit Obentürschließer



alternative Antriebseinheit mit Hebelarm, Handgriff und Obentürschließer nach DIN EN 1154



Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung; Ausführung entsprechend den hinterlegten Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 110 D" im Zuge von bahngebu	undenen
Förderanlagen	

Hebelantrieb

Anlage 11

Z107363.25 1.6.6-53/25

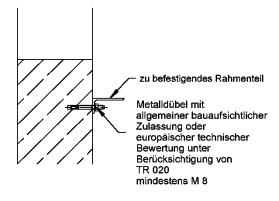


Befestigungsart 1
Wände aus Beton, min. 100 mm dick
Mauerwerk, min. 115 mm dick
Porenbeton, min. 150 mm dick
durchgehende Gewindestange

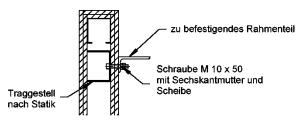
Unterlegscheibe (min.Ø75 mm; 5 mm dick)

Zu befestigendes Rahmenteil durchgehende Gewindestange mindestens M 10

Befestigungsart 2 Wände aus Beton, min. 140 mm dick Metalldübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Bewertung unter Berücksichtigung von TR 020



Befestigungsart 3 F 90 - bekleidete Stahlbauteile, alternativ Montagewand F 90-A DIN 4102, Teil4



Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung; Ausführung entsprechend den hinterlegten Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm (ohne Maßstab)

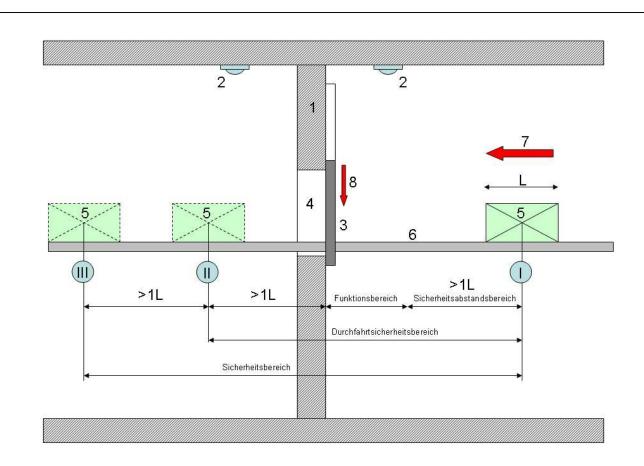
Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 110 D" im Zuge von bahngebundenen
Förderanlagen

Befestigungsarten

Anlage 12

Z107364.25 1.6.6-53/25





# Legende:

- 1 Befestigungswand
- 2 Brandmelder
- 3 Feuerschutzabschluss (beispielhaft)
- 4 Öffnung in der Befestigungswand
- 5 Fördergut
- 6 Förderanlage
- 7 Förderrichtung
- 8 Schließrichtung (beispielhaft)
- I Kontrollpunkt Nr. 1
- II Kontrollpunkt Nr. 2
- III Kontrollpunkt Nr. 3
- L maximale Länge des Fördergutes

Betrieb in Gegenrichtung spiegelbildlich

Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 110 D" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen	Alo 42
Blockschaltbild für planmäßig geöffneten Feuerschutzabschluss	Anlage 13

Z107365.25 1.6.6-53/25